

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Bundesverband Dentalhandel e. V.
Datum:	27.06.18

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art.1/§ 104 Abs. 4 Satz 2	Ist die Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten nicht mehr möglich, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine gleichwertige Prüfung durchgeführt wird.	inhaltlich	Der Begriff: „Gleichwertige Prüfung“ ist zu allgemein gefasst und muss konkretisiert werden, um die fachliche Qualität der Prüfung zu gewährleisten.	konkretisieren
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					